



Gemeinnützige Paritätische
Kindertagesbetreuung GmbH Süd

Gemeinsam die Welt entdecken

Schutzkonzept

Kinderkrippe ROBienchen
Sankt-Anna-Straße 3
80538 München

Inhalt

1. Präambel	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.2 Unsere Kindertageseinrichtung als Schutz- und Kompetenzort	3
1.3. Reichweite unseres Schutzkonzeptes	4
2. Risikoanalyse	5
2.1 Perspektive Kinder	5
2.2 Perspektive Team	5
2.3 Einrichtung/Struktur	6
2.4 Familien	8
2.5 Externe Personen	8
2.6 Träger	8
3. Begriffserklärungen und Gefährdungsarten	9
3.1 Grenzverletzungen	9
3.2. (sexuelle) Grenzüberschreitungen	9
3.3. strafrechtlich relevante Formen (sexueller) Gewalt	10
4. Prävention	11
4.1 Prävention im Leitbild und im Rahmenkonzept der PARI Kita und der hauseigenen Konzeption	11
4.2 Präventive Maßnahmen zum Wohl und Schutz der Kinder	11
4.3 Prävention als Bestandteil in der Zusammenarbeit mit Eltern & Erziehungsberechtigten	18
4.4 Prävention als Bestandteil des Personalmanagements	18
4.5 Fort- und Weiterbildungen	20
5. Intervention	21
5.1 Beschwerdesystem für Kinder, Familie und Mitarbeitende	21
5.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	22
5.3 Vorgehen für die Verdachtsklärung	22
5.4 Anlagen zum Krisenleitfaden/Handlungsplan	23
6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	24
7. Anlaufstellen, Ansprechpartner*innen	24
8. Impressum	26
9. Quellen	26
10. Nachwort	26

1. Präambel

Unsere zentrale Aufgabe ist es, auf den Schutz der uns anvertrauten Kinder besonders zu achten. Deshalb hat der Träger gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VII ein trägerbasiertes Schutzkonzept für die **PARIKita`s** mit Amyna entwickelt und unsere Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept erarbeitet.

In unserer Kindertageseinrichtung steht das Kindeswohl im Mittelpunkt. Uns ist es wichtig, dass die Kinder sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben, mit denen sie tagtäglich zusammen sind. Die Pädagog*innen tragen dazu bei, dass Jungen und Mädchen sich zu starken, aufgeschlossenen und kompetenten Menschen entwickeln. Dieses Ziel zu verwirklichen, bedeutet für die Pädagog*innen, die Kinder ernst zu nehmen, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen und das Wohlbefinden zu gewährleisten.

Die Kinder erhalten im Kita-Alltag vielfältige Gelegenheiten, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch abgelehnt und ausgegrenzt werden oder Sanktionen erfahren.

Unser einrichtungsspezifisches Schutzkonzept ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Es dient der Prävention, indem es Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Ebenso verdeutlicht das Konzept unsere Werte und unsere Haltung in der Arbeit mit den Kindern, die durch Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Unser Motto: Wer einen geschützten Handlungsrahmen hat und klare Verhaltensregeln, kann effektiver schützen.

Für uns gilt es, das Schutzkonzept als festen Bestandteil des täglichen Handelns zu verstehen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

§45 Abs.2 Satz 2 Nr.4 SGBVIII Schutzkonzept (Reform 06/21)

§ 47 SGB VIII Meldepflicht

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, Artikelgesetz, Art. 1-6)

1.2 Unsere Kindertageseinrichtung als Schutz- und Kompetenzort

Unser Ziel ist der weitgehende Schutz von Kindern und Mitarbeitenden vor jeglicher Form von Gewalt, sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und jeglicher, auch geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Deshalb beziehen wir aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes Verhalten.

Mit dem trägerbasierten Schutzkonzept und unserem einrichtungsspezifischen Schutzkonzept erhalten die pädagogischen Mitarbeitenden ein wichtiges Instrument an die Hand. Es dient als Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation und gibt Handlungssicherheit, was die Leitlinien des Trägers und der Einrichtung in Bezug auf Kinderschutz betrifft. Zudem wird das Risiko von Problemen mit Nähe- und Distanz minimiert.

Unsere Handreichung unterstützt die pädagogischen Fachkräfte dabei, sich in schwierigen Situationen angemessen zu verhalten.

Uns ist es wichtig, Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern herzustellen. Grundlegend für eine erfolgreiche Implementierung ist die differenzierte Auseinandersetzung, Schulung und Einbindung aller Verantwortlichen in den Entstehungsprozess, damit die Inhalte des Schutzkonzeptes lebendiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit werden.

Unsere Kindertageseinrichtung ist sowohl Kompetenz- als auch Schutzort. Das heißt für alle Mitarbeitenden im Kita-Alltag: Hinschauen-Helfen-Handeln. Bei vermuteter und offensichtlicher Kindeswohlgefährdung reagieren wir professionell und zeitnah.

1.3. Reichweite unseres Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept beschreibt, welche Maßnahmen zum Wohl und Schutz der Kinder getroffen werden.

Unser Blick richtet sich auf die Gefahren für die Kinder in der Kita. Die Gefahren können von den Kindern untereinander ausgehen, als auch von den Mitarbeitenden oder Dritten.

Unser Schutzkonzept schützt nicht nur die Kinder vor Übergriffen, sondern auch die Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen.

Unsere Einrichtung als „sicherer Ort“

Kultur der Achtsamkeit, die geprägt ist von Respekt vor der Würde jedes Menschen, sowie der Wertschätzung von Vielfalt als Basis für ein wirksames Präventionskonzept

Träger Päd. Regionalleitungen	<u>Bestandteile des Rahmenkonzeptes</u> →	Verankerung im Leitbild Sicherung der Kinderrechte	Partizipation	Beschwerde
	Schutzvereinbarungen	Räumlichkeiten	Krisenleitfaden	Sexualpädagogisches Konzept
	Maßnahmen Personalmanagement	Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit externen Fachstellen	Qualitätsmanagement	
Leiter*innen	<u>Bestandteile des Rahmenkonzeptes</u> →	Sicherung der Kinderrechte	Partizipation	Beschwerde
	Nähe & Distanz Schutzvereinbarungen	Elternarbeit	Krisenleitfaden	Sexualpädagogisches Konzept
	Maßnahmen Personalmanagement	Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit externen Fachstellen	Qualitätsmanagement	
Teams	Sicherung der Kinderrechte	Partizipation	Beschwerde	Räumlichkeiten
	Nähe & Distanz Schutzvereinbarungen	Mit Kindern über Missbrauch sprechen	Elternarbeit	Sexualpädagogisches Konzept
Mitarbeitende	Sicherung der Rechte von Kindern	Partizipation	Beschwerde	Nähe & Distanz Schutzvereinbarungen
	Mit Kindern über Missbrauch sprechen	Elternarbeit		

Mit dem trägerbasierten Schutzkonzept der **PARI Kita**, das für alle Einrichtungen gilt, sowie mit unserem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept verwirklichen wir die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.

2. Risikoanalyse

Die Analyse dient für uns zur Ermittlung evtl. Gefährdungspotenziale und geeigneter Schutzfaktoren. Somit können wir Risiken minimieren und bestenfalls ausschließen.

Durch die Risikoanalyse erhalten wir wesentliche Erkenntnisse in unserer Einrichtung, ob, wo und in Anbetracht welcher Bedingungen sich in unseren Arbeitsabläufen, Strukturen und durch unser Raumangebot Schwachstellen befinden. Um Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt erst gar nicht zu ermöglichen haben wir bei der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes folgende Risikobereiche näher betrachtet:

2.1 Perspektive Kinder

Die Zielgruppe in unserer Einrichtung sind Kinder im Alter von zehn Monaten bis zu drei Jahren. Das Erkennen von Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten erfordert einen sensiblen Umgang und ein feinfühliges Handeln.

Kinder unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes haben differierende Bedürfnisse und Fähigkeiten und somit auch verschiedene kommunikative Zugänge.

Da wir zudem Kinder mit besonderem Förderbedarf in unserer Einrichtung betreuen, richten wir unsere Aufmerksamkeit im Kita-Alltag u.a. auf Verhalten und Reaktionen der Kinder und ihre verbalen und nonverbalen/körperlichen, Signale.

Uns ist bewusst, dass das junge Alter der Kinder und besondere Formen von Behinderung eine Gefahr im Alltag darstellen können, deshalb bedarf es hier besonderer Schutzmaßnahmen.

Unser Ziel ist eine professionelle Beziehungsgestaltung d.h.

- Balance zwischen Nähe und Distanz
- Klarer Umgang mit Grenzen: Es geht nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern Grenzen zu achten - Kinder können NEIN sagen
- Jede erwünschte Berührung schafft Nähe - jede unerwünschte Berührung schafft Distanz

Unsere Leitbegriffe für den Umgang mit Nähe und Distanz:

- Achtsamkeit
- Fürsorge
- Wohlwollen
- Wertschätzung und Respekt

Die Würde des Kindes muss stets geachtet werden. Alle, die mit Kindern arbeiten haben Vorbildfunktion.

2.2 Perspektive Team

Die Einrichtung stellt folgende Hilfen zur Verfügung, um Belastungs- und Überlastungssituationen und die im Arbeitsfeld angelegten Stressfaktoren für Mitarbeitende zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

Gestaltung der Räume

- Entzerrung/Reduktion von dichten gruppenspezifischen Prozessen durch Gruppeneinteilung
- Transparente Gestaltung der Gruppenräume (Einsehbarkeit); dies ermöglicht eine verantwortungsvolle Handhabung der Aufsichtspflicht.
- Räume, die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Kinder ermöglichen
- Angemessene Gestaltung von Gemeinschaftsräumen

Teampflege und Selbstfürsorge:

- regelmäßige Teamgespräche zur Reflexion pädagogischen Handelns und Fallanalysen
- Stärkung der pädagogischen Handlungsrepertoires z. B. durch Fortbildungen zu Nähe und Distanz, Grenzen setzen oder durch kollegiale Beratung/Coaching
- Befindlichkeitsrunden im Team
- Gesundheitsmanagement/Work-Life-Balance
- FB: „Gesund Führen“ (Leiter*innen)
- Möglichkeiten zur WB über Fortbildungsbudget z.B. für Teambildung, Selbstfürsorge
- Teamveranstaltungen

(Regelmäßige) Kooperations- und Kommunikationsformen:

- Austausch/Reflexionsgespräche im Team, Teamkonferenzen, Fallbesprechungen,
- Dienstanweisungen z.B. Umgang mit Mobiltelefon
- Mitarbeiter*innengespräche
- Regelmäßige Gesprächsangebote für Mitarbeitende
- Kollegiale Beratung
- Digitale Kommunikation

Unsere Feedbackkultur:

Feedback geben bedeutet für uns, Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen z.B. über die Arbeitsweise des/der anderen Teammitglieder. Konstruktive Kritik ist ebenfalls erlaubt. Um zu lernen und sich entwickeln zu können, braucht jeder Mensch wohlwollende Rückmeldungen.

Wir kommunizieren auf Augenhöhe

- Wir gehen mit einer unterstützenden Haltung ins Gespräch und verurteilen unser Gegenüber nicht, sondern helfen der/dem anderen, das eigene Tun zu reflektieren und selbst neue Handlungsmöglichkeiten zu finden
- Der kontinuierliche Austausch mit den Kolleg*innen und der wertschätzende Umgang miteinander sind uns wichtig. So entstehen dialogische Feedbackkultur und ein vertrauensvolles Miteinander.
- Wir geben konkrete Rückmeldung. Es ist wichtig, dass unser Gegenüber weiß, was genau er/sie gut gemacht hat, und welches Ergebnis uns zu dieser Rückmeldung veranlasst.
- Fehlerfreundlichkeit und Ehrlichkeit sind uns wichtig und helfen, offen und wertschätzend miteinander zu sprechen und sich gegenseitig bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung zu unterstützen.

Regelungen für die Mitarbeitenden in Zeiten von Personalmangel:

- Ausfallmanagement (siehe Konzeption 4.6./S22)
- Interne Notfallpläne
- Erarbeitetes Ampelsystem während der Corona-Pandemie
- Aushilfen aus anderen Bereichen

2.3 Einrichtung/Struktur

Die Gemeinnützige Paritätische Kitabetreuung ist geprägt von einer Fehler- und Feedbackkultur. Flache Hierarchien – im Vordergrund steht das Miteinander - ermöglichen ein Klima der Offenheit und Wertschätzung und ein faires und kollegiales Zusammenarbeiten. Wir pflegen einen vorurteilsbewussten Umgang.

Für Kinder müssen die Gestaltung der institutionellen Strukturen, die Aufgabenbereiche der Mitarbeitenden und deren Grenzen für den Kita-Alltag durchschaubar sein. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden.

Es ist wichtig für die Kinder zu wissen, was in der Einrichtung erlaubt ist und was nicht. Informationen darüber „wer darf was und warum“ bieten einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Kinder, der es Ihnen auch erleichtert, sich zu beschweren.

Für die Kinder muss klar sein:

- wer in der Einrichtung ihr/e Ansprechpartner*in ist und wer nicht
- wer sie wann und warum anfassen darf und wer nicht
- dass sie nicht zulassen müssen, wenn sie jemand „auf den Schoß“ nimmt oder beim Mittagsschlaf streichelt
- wo und wie die Kinder sich Hilfe holen können, wenn es zu Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch (sprachlich, körperlich, emotional) oder auch zu (sexueller) Gewalt kommt Details sind in der Schutzvereinbarung festgelegt.

Diese Regeln gelten nicht nur zwischen Kindern und Mitarbeitenden, sondern auch für Eltern, für Aushilfen, Praktikant*innen, Hauswirtschaftskräfte, externe Mitarbeitende (z. B. Frühförderstelle, heilpädagogischer Fachdienst), Hausmeister, Lieferanten und sonstige Besucher.

In der Krippe sind die verbalen Möglichkeiten eingeschränkt, daher müssen die Mitarbeitenden besonders auf Veränderung im Verhalten und auf nonverbale/körperliche Signale achten.

Gesundes Selbstbewusstsein, sowie positive Selbstwahrnehmung helfen Kindern, „Nein“ sagen zu können, sich zur Wehr zu setzen oder Hilfe zu holen, daher werden diese Kompetenzen intensiv gefördert.

Um die Kinder in der Einrichtung ausreichend zu schützen, braucht es ein Sicherheitskonzept. Zugang zu unserer Einrichtung ist nur nach Rücksprache über die Gegensprechanlage möglich. Außer Sorgeberechtigte, Familienangehörige und Therapeuten haben externe Personen keinen unbegleiteten Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder aufhalten. Therapeuten sind in der/den ersten Therapiestunden nicht mit den Kindern alleine, generell gilt auch für Therapeuten die Schutzvereinbarung. Fremde Personen (Handwerker, Lieferanten etc.) werden während des Aufenthaltes durch die Leitung, stellv. Leitung oder eine/n Mitarbeitenden begleitet. Alle Mitarbeitenden sind informiert, wenn sich fremde Personen in der Einrichtung aufhalten. Eltern werden sensibilisiert, Personen, die Ihnen nicht persönlich bekannt sind nicht mit ins Haus zu nehmen und fremde bzw. unbekannte Personen, die alleine in der Einrichtung unterwegs sind, anzusprechen und zum/zur nächsten Mitarbeiter*in zu begleiten.

Im Betreuungsvertrag zwischen **PARI Kita** und den Sorgeberechtigten ist die Abholberechtigung geregelt; Änderungen bedürfen der Schriftform. Alle Mitarbeitenden sind darüber informiert. Treten beim Abholen des Kindes Unsicherheiten gegenüber der abholenden Person auf, werden die Daten überprüft (Ausweis).

Ebenso gibt es im Betreuungsvertrag eine klare Regelung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Hier ist auch der Umgang von Eltern mit Aufnahmen geregelt. Für Mitarbeitende ist festgelegt, welches Equipment für Fotodokumentationen verwendet werden kann.

Für Elternhospitationen wurde von den Päd. Regionalleitungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen eine Hospitationsvereinbarung verfasst. Diese erhalten die Eltern vor der Hospitation und versichern mit Ihrer Unterschrift die Einhaltung der Regelungen. Dies gilt auch für Elternprojekte und während der Eingewöhnungszeit.

Außerdem werden die Eltern sensibilisiert, das Kinderbad nur nach Anmeldung beim päd. Team und vorherigem Klopfen zu betreten, sofern Toiletten- u. Wickelbereich frei sind.

2.4 Familien

Für die Eltern ist es wichtig das Schutzkonzept und dessen Umsetzung zu kennen. Um Familien über das Schutzkonzept zu informieren, sie mit den Inhalten vertraut zu machen und für das Thema zu sensibilisieren, wurden Sie bereits bei der Erstellung miteinbezogen.

Eltern werden schon vor Vertragsabschluss über Schutzkonzept und Schutzvereinbarung informiert; die Schutzvereinbarung erhalten sie mit der Elternmappe. Beim Eingewöhnungsgespräch werden die auch für sie geltenden Regelungen mit den Eltern besprochen und vor Hospitationen usw. wird daran erinnert.

2.5 Externe Personen

Praktikant*innen, Fachdienste, Ehrenamtliche etc. werden mit den sie betreffenden Regeln aus dem Schutzkonzept und der Schutzvereinbarung (Verhaltenskodex) vertraut gemacht und zur Einhaltung verpflichtet. Damit gewährleisten wir weitgehend die Sicherheit und den Schutz gegenüber diesen Personen.

2.6 Träger

Die Geschäftsführung der **PARIKita`s** sieht es als bedeutungsvolle Aufgabe, den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Die Verantwortung dafür, dass das trägerbasierte Schutzkonzept, sowie das hauseigenen Schutzkonzept umgesetzt und ständig reflektiert und aktualisiert werden, hat der Träger an die Päd. Regionalleitungen und Leitungen übertragen.

Unser Träger zeigt ein klares Bekenntnis zum Kinderschutz, indem er u. a. die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Personalbesetzung, Personalauswahl und -führung, Raumgestaltung etc.) dafür geschaffen hat und weiterhin schafft.

Träger, Päd. Regionalleitungen und Leitungsebene bringen sich aktiv in den Prozess der Schutzkonzeptarbeit und -umsetzung ein.

3. Begriffserklärungen und Gefährdungsarten

Siehe trägerbasiertes Schutzkonzept S. 30/31

Begriffserklärungen und Gefährdungsarten wurden mit Amyna gemeinsam erarbeitet.

Bei Missbrauch in Institutionen durch Personal wird im Folgenden unterschieden zwischen

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Sie werden häufig unabsichtlich verübt bzw. resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen.

Beispiele:

- das Ansprechen von Kindern mit einem Kosenamen
- das Umarmen und Küssen zur Begrüßung
- das Erstellen von Fotos von Kindern ohne Rücksprache bzw. mit dem privaten Handy
- unangemessene eigene Bekleidung
- private Geschenke an Kinder usw.
- unachtsame Handlungsweisen z.B. Mundabwischen oder Hochheben ohne Ankündigung
- abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes
- Grenzverletzungen unter Kinder sind z.B. Ausgrenzen einzelner Kinder aus der Gruppe

3.2. (sexuelle) Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen, sind Ausdruck unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs, jedoch rechtlich noch nicht strafbewehrt.

Formen der Grenzüberschreitung:

- Seelische Gewalt z. B. Ausgrenzung, Beschämung, Bevorzugung, Ablehnung, Abwertung
- Seelische Vernachlässigung z. B. ignorieren bzw. nicht eingreifen und „wegschauen“ bei Übergriffen unter den Kindern, Trost verweigern, auf Gefühle und Beweggründe des Kindes nicht eingehen
- Körperliche Gewalt z.B. einsperren, festbinden, schubsen, grob festhalten, verletzen, zum Essen zwingen
- Körperliche Vernachlässigung z.B. mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung, unzureichende Körperpflege

Beispiele:

- als Spiel getarnte Grenzverletzungen und grenzverletzende Berührungen
- sexualisierte Bemerkungen, Kommentare, Witze und Bewegungen
- nicht altersentsprechende Sexualaufklärung usw.
- Missachtung von Intimität (z. B. geöffnete Tür beim eigenen Toilettenbesuch) usw.

3.3. strafrechtlich relevante Formen (sexueller) Gewalt

(wie z. B. sexueller Missbrauch Schutzbefohlener, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung)

Beispiele:

- Das Berühren eines Kindes in sexuell bestimmter Weise (in der Regel Genital-/Analsbereich – auch über der Bekleidung), auch unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments
- die eigene sexuelle Stimulation in Gegenwart von Kindern
- die Aufforderung an Kinder, sich selbst in Gegenwart des Erwachsenen im Genitalbereich zu stimulieren
- Aufforderung an Kinder den Erwachsenen oder andere Kinder unangemessen bzw. in sexuell bestimmter Weise zu berühren
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen
- Exhibitionismus
- Nutzung, Verbreitung und Duldung pornografischer Darstellungen innerhalb der Einrichtung usw.

Sexueller Missbrauch ist kein zufälliges Geschehen, sondern es kann in der Regel von einem strategischen, d.h. gezielt geplanten Vorgehen der Täter und Täterinnen während der Tatvorbereitung und -ausführung ausgegangen werden. Meist wird vor ersten Übergriffen gezielt am Aufbau einer vertrauten, speziellen Beziehung gearbeitet. Durch gemeinsame Spiele, spezielle Aufmerksamkeit oder auch Geschenke, bauen Täter und Täterinnen ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Opfern auf. Die anfänglich scheinbar zufälligen Berührungen und die Schaffung einer sexualisierten Atmosphäre werden von besonderen Vergünstigungen (bei Duldung von Übergriffen) bzw. Drohungen, beispielsweise dem Entzug von Aufmerksamkeiten und gewonnenen Privilegien, begleitet.

Durch das ausdrückliche Einfordern des Schweigegebots, aber auch aufgrund des Machtungleichgewichts zwischen dem Täter bzw. der Täterin und dem Opfer, fällt es Kindern schwer, Missbrauchssituationen aufzudecken und selbst zu beenden. Meist ist die sexuelle Gewalt in eine gezielt ausgebaute Beziehungsarbeit des Täters bzw. der Täterin eingebettet und wird von den Kindern als schleichender Übergriffprozess erlebt. Daher gibt es häufig keine oder wenige Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes, an denen sie oder andere Mitarbeitende sexuellen Missbrauch erkennen können. Manche Kinder sind nachdenklicher, ernster, in sich gekehrter oder aber aufbrausender, aggressiver, mit schwankender Stimmung.

Das A und O sind für uns daher, bei vorkommenden Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt, die Berichte der Kinder oder aber eigene Beobachtungen eines Fehlverhaltens des/der betreffenden Mitarbeitenden.

4. Prävention

Wie bereits unter 2. Risikoanalyse ausführlich dargelegt, gelten sämtliche nachfolgenden Subpunkte zur Prävention jeglicher Formen von sexualisierter oder anderweitiger Gewalt.

Um unsere Einrichtung für Täter*innen zu einem unattraktiven Betätigungsfeld zu machen, aber auch um Eltern, Kooperationspartner*innen und weitere Interessierte über unser Schutzkonzept zu informieren, werden die umgesetzten Präventionsmaßnahmen transparent gemacht, z. B. auf unserer Homepage, in unseren Stellenbeschreibungen, in Imagebroschüren etc.

Durch den Schutzauftrag sind wir insbesondere verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf entsprechende Hilfen hinzuwirken.

Reichen die Maßnahmen innerhalb unseres Aufgabenbereiches nicht aus, um eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kooperieren wir mit den Fachstellen wie Jugendamt und anderen Beratungsstellen. Die Fachaufsicht wird informiert.

4.1 Prävention im Leitbild und im Rahmenkonzept der PARI Kita und der hauseigenen Konzeption

Siehe hauseigene Konzeption S.14ff/23/24 Auszug aus dem Leitbild Träger, S. 32 Auszug Schutzkonzept. Das Leitbild wurde um ein differenziertes Bekenntnis zum Kinderschutz ergänzt.

4.2 Präventive Maßnahmen zum Wohl und Schutz der Kinder

(vgl. Risikoanalyse 2.1. Perspektive Kinder)

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten, ist uns eine kontinuierliche und flächendeckende Präventionsarbeit wichtig. Deshalb haben wir auf verschiedenen Ebenen Instrumente der Prävention verankert, um Missbrauch innerhalb unserer Einrichtung bestmöglich vorzubeugen.

Die Maßnahmen werden regelmäßig mit dem Team auf ihre Aktualität überprüft.

Folgende Wege ermöglichen in unserer Einrichtung den Schutz der Kinder zu verbessern bzw. zu sichern:

- Klare Regeln und transparente Strukturen
- Sensibilisierung – gemeinsame Reflexion – Handeln, d. h. falls erforderlich, Veränderungen vornehmen

Prävention von sexuellem Missbrauch ist eine grundsätzliche Erziehungshaltung und zieht sich durch alle Lebensbereiche der Kinder.

Schutz ist Erwachsenensache!

*Kinder brauchen kompetente Erwachsene an ihrer Seite,
die in der Lage sind Schutz zu bieten.*

4.2.1 Prävention im pädagogischen Alltag

Grundsätzlich ist für die Arbeit mit schutzbedürftigen kleinen Kindern der Aufbau einer tragfähigen Beziehung von zentralster Bedeutung.

Gerade in der Zusammenarbeit mit Kindern, die eine besondere Vertrauensbeziehung voraussetzt und in der Nähe für eine gute pädagogische Arbeit oft zentral und wichtig ist, besteht jedoch auch das Risiko, dass das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen dem Erwachsenen und dem Kind aufgrund der Machtdifferenz ausgenutzt werden kann.

Die nachfolgenden Standards wurden von den pädagogischen Regionalleitungen gemeinsam mit den Leitungen erarbeitet. Diese Standards gelten in unserer Einrichtung als Richtlinie und geben dem Team Orientierung, um ohne Zwang und Druck, sondern wertschätzend – auf nonverbaler, verbaler, emotionaler und physischer Ebene – in der päd. Arbeit mit Kindern zu handeln. Jede/r Mitarbeitende trägt Mitverantwortung bei Missachtung der geltenden Regeln - die u. a. in den Standards beschrieben werden - indem sie/er die betreffende Person anspricht und bei Bedarf entsprechende Informationen an die Leitung weitergibt.

Achtsame Gestaltung der Mahlzeiten

Essen soll Freude machen, ein Gefühl des Genusses vermitteln und als „Qualitätszeit“ erlebt werden. Unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Standards finden die Mahlzeiten innerhalb eines rhythmisierten Tagesablaufes statt,

Achtsame Gestaltung der Ruhe- oder/und Schlafsituation in der Krippe

Innerhalb eines rhythmisierten Tagesablaufes findet nach dem Mittagessen eine individuell ritualisierte Ruhe- oder/und Schlafzeit statt. Die Orientierung an den Bedürfnissen, Ritualen und Rechten der Kinder, sowie gewaltfreie Erziehung sind wichtiger Bestandteil unserer päd. Arbeit. Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und deren Meinung geachtet wird, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Während Hunger bereits früh signalisiert werden kann, neigen manche Kleinkinder bei Müdigkeit dazu, durch motorische Aktivität oder Abwehrreaktionen dagegen anzukämpfen. Sie sind daher darauf angewiesen, dass die Bezugsperson die individuellen und teilweise undeutlichen Signale von Müdigkeit oder dem Bedürfnis nach Ruhe wahrnimmt, interpretiert und einfühlsam reagiert.

Beziehungsorientierte Pflege

In diesem Standard werden folgende Pflegesituationen berücksichtigt: Wickeln, Nase putzen, Hände und Gesicht waschen, Waschen/Duschen, Haare kämmen, Eincremen, Essen und Trinken. Pflegesituationen berühren die Intimsphäre des Kindes, deshalb ist hier besonders auf die Möglichkeit von (sexuellen) Übergriffen zu achten.

Pflegezeit ist Beziehungszeit und findet immer in Kooperation und Dialog mit dem Kind statt. Die Kinder werden entwicklungsangemessen an die eigene Pflege herangeführt. Die Pädagog*innen achten auf die kindlichen Signale und gehen behutsam darauf ein. Alle Pflegesituationen sind immer von einer respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Haltung der Pädagog*innen geprägt. Die Pflege findet im Dialog und in Kooperation mit dem Kind statt.

Dafür schaffen wir einen ruhigen und situationsgerechten Rahmen. Ritualisierte Handlungsschritte geben Sicherheit und bieten Schutz.

Um Machtmissbrauch gegenüber Kindern vorzubeugen haben wir uns folgende Ziele gesetzt:

- Sensibilisierung aller Mitarbeitende in unserer Kita
- Sicherstellung professionellen Handelns
- Schaffung eines respektvollen und achtsamen Umfeldes für die Kinder
- Stärkung der Kinderrechte und Sicherstellung des präventiven Kinderschutzes
- Gesunderhaltung des Kindes
- Partizipation bei der Gestaltung der Mahlzeiten
- Essen als kommunikative Handlung
- Essen als Beziehungspflege
- Selbstständiges Handeln der Kinder innerhalb festgelegter Regeln
- Partizipation bei der Gestaltung der Schlafsituation

Um grenzüberschreitendes Verhalten in Bezug auf Mahlzeiten, Ruhen und Schlafen, Wickeln und Pflege zu vermeiden, gelten die relevanten Standards und die in der Schutzvereinbarung festgelegten Regeln. (siehe Schutzvereinbarung 9./10./11./13.)

Um sexuelle Übergriffe zu verhindern, haben wir uns folgende Ziele gesetzt:

- Auf die Grundbedürfnisse des Kindes wird geachtet
- Das Kind fühlt sich beim Essen, Schlafen und in Pflegesituationen sicher und geborgen
- Während der Pflegesituationen erlebt das Kind differenzierte Aufmerksamkeit vom Erwachsenen. Die besondere Qualität des Kontaktes fördert die Beziehung.
- Das Kind erlebt Selbstwirksamkeit und entwickelt seine Selbstwahrnehmung
- Der Prozess vom „Versorgt werden“ zu eigenständigem Handeln wird gefördert

4.2.2 Verhaltenskodex - Schutzvereinbarung unserer Einrichtung zu Nähe und Distanz

Der Verhaltenskodex enthält eine Selbstverpflichtungserklärung und ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden können besser erkannt werden, wenn vorher klar definiert ist, wie ein gewünschtes Verhalten aussieht.

Unsere Schutzvereinbarung enthält konkrete Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der pädagogischen Mitarbeitenden. Sie dient sowohl dem Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch als auch dem Schutz von Mitarbeitenden vor einem falschen Verdacht.

Unsere Einrichtung hat sich mit dem Thema Nähe und Distanz zu den Kindern und den Inhalten der Schutzvereinbarungen auseinandergesetzt. Diese werden miteinander diskutiert, an die Gegebenheiten vor Ort angepasst, hinterfragt und gegebenenfalls reformiert.

Durch ihr Handlungswissen achtet die Leitung, sowie die Mitarbeitenden auf die Einhaltung der Schutzvereinbarung durch fachlich korrektes Umgehen mit Situationen besonderer Nähe mit den Kindern.

1. Sechs-Augen Prinzip

Das Sechs-Augen Prinzip ist **soweit möglich und praktikabel** anzuwenden.

(Pädagogische) Angebote werden möglichst nicht im 1:1 Kontakt gestaltet.

Wir prüfen, wie wir dies mit dem vorhandenen Personalschlüssel sicherstellen können. Falls dieses Prinzip im Tagesverlauf nicht zu organisieren ist, haben wir folgende Lösung die umsetzbar ist und ebenfalls zum Schutz beiträgt.

2. Prinzip der unverschlossenen Tür

Das Prinzip der „unverschlossenen“ Türe ist nach Möglichkeit bei allen Angeboten innerhalb des Hauses zu wahren. Besonders ist dies aber auch bei Assistenz beim Toilettengang bzw. bei erforderlichen pflegerischen Maßnahmen (Wickeln, Umziehen) anzuwenden.

3. Keine Privatgeschenke an Kinder

Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Mitarbeiter*innen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt.

Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter*innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

4. Private Kontakte zu Kindern

Kinder werden nicht in den Privatbereich der Mitarbeiter*innen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Dieses gilt auch für eine private Betreuung in der Wohnung der Eltern, z.B. Babysitting.

Über sonstige Besuche im Privatbereich der Kinder ist dieses mit der Leitung vorab zu besprechen (Analog zu Punkt 10).

Private Kontakte können sexuelle Übergriffe erleichtern.

5. Keine Geheimnisse mit Kindern

Mitarbeiter*innen ihrerseits teilen mit Kindern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Mitarbeiter*in mit einem Kind trifft können öffentlich gemacht werden.

6. Klare Regeln für die Wickelsituation

Unsere eigenen, hausinternen Regeln für die Wickelsituation orientieren sich an unserem Standard.

Der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Kinder werden an Penis, Scheide und Po saubergemacht, dies wird sprachlich begleitet. Die Genitalien werden nicht manipuliert.

7. Klare Regeln für die Hilfe beim Toilettengang

Bei der Hilfe beim Toilettengang wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit Kindern wird ausschließlich die Kindertoilette aufgesucht. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

8. Gestaltung der Schlafsituationen

Unsere eigenen, hausinternen Regeln für die Schlafsituation orientieren sich an unserem Standard.

9. Keine Exklusiv-Angebote einzelner Mitarbeiter*innen

Bei der Gestaltung des Gruppenalltags achten wir darauf, dass die einzelnen Aufgaben immer wieder von anderen Mitarbeiter*innen gestaltet werden.

So können Rituale immer wieder kritisch überprüft werden und die Kinder lernen verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen.

Bei Abweichungen achten wir darauf, dass andere Regelungen den Schutz der Kinder sichern z.B. Sechs-Augen-Prinzip, Prinzip der unverschlossenen Tür in Verbindung mit Vereinbarung 10.

10. Körperliche Nähe zum Kind

Der Impuls zur körperlichen Nähe geht vom Kind aus.

11. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team bzw. der Leitung

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Mitarbeiter*in. abzusprechen, ggf. auch mit der Leitung. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren.

Erforderlich ist eine Einvernehmung beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Hier muss entschieden werden, bei welchen Schutzvereinbarungen Abweichungen mit Teammitarbeiter*innen, welche mit der Leitung besprochen werden müssen.

12. Sprache und wertschätzende Kommunikation

Es werden für die Kinder keine Kosenamen benutzt.

Die Mitarbeiter*innen sprechen mit den Kindern urteilsfrei d.h. keine wertenden Aussagen gegenüber Kindern.

Im Vordergrund steht, eine wertschätzende Beziehung zu den Kindern zu entwickeln, die mehr Kooperation und gemeinsame Kreativität im Zusammenleben ermöglicht, nicht, Kinder zu einem bestimmten Handeln zu bewegen.

13. Nutzung von Medien

Bei Benutzung eines privaten Handys und einer privaten Kamera werden die Fotos von den Kindern sofort an die Kita weitergeleitet und anschließend gelöscht.

In der Schutzvereinbarung sind klare Regeln für den Kita-Alltag festgelegt.

Alle Mitarbeitende haben Kenntnis über die Schutzvereinbarung und verpflichten sich zur Einhaltung!

Die Umsetzung der Schutzvereinbarung muss realisierbar ist.

Die Konsequenzen bei Zuwiderhandlung sind klar geregelt. Diese Konsequenzen sind je nach Schwere des Verstoßes: Dienstgespräch, Ermahnung, Abmahnung, Vertragsauflösung, fristgerechte bzw. fristlose Beendigung der Zusammenarbeit (Kündigung), Anzeige bei der Polizei (siehe Krisenleitfaden für Verdachtsfälle/trägerbasiertes Schutzkonzept).

4.2.3 Gewaltpräventive Maßnahmen

Uns ist es wichtig, eine wertschätzende Beziehung zu den Kindern aufzubauen (siehe Schutzvereinbarung 14. Sprache und wertschätzende Kommunikation).

Dabei spielt eine wertschätzende Kommunikation, der Umgang miteinander eine große Rolle. Damit die Kinder die Bedeutung von Respekt erkennen und sich selbst respektvoll verhalten, ist unsere Vorbildfunktion wichtig.

Wertschätzende Kommunikation heißt für uns im Kita-Alltag:

- Mit dem Kind ins Gespräch kommen
- Aktiv zuhören
- Sich stimmig verhalten
- Blickkontakt herstellen
- Klare Aussagen formulieren
- Ich-Botschaften senden
- Keine fertigen Lösungen anbieten
- Äußerungen nicht einseitig interpretieren

Prinzipiell ist jegliche Gewaltanwendung keine akzeptable Lösung. Der Schlüsselbegriff für ein faires Miteinander ist Kommunikation. Unsere Kita bietet den Kindern ein Lernfeld sich sowohl verbal, als nonverbal auseinanderzusetzen, unterschiedliche Meinungen vertreten zu dürfen und miteinander unterschiedliche Lösungsmodelle zu finden.

Wenn Kinder bei Auseinandersetzungen (körperliche) Gewalt einsetzen, gelten folgende Regeln bei uns:

- Bei Gewaltanwendung werden die Kinder zuerst getrennt, um die Situation zu entschärfen.
- Anschließend wird jedes Kind angehört und kann seine Sichtweise darstellen.
- Danach wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

Wichtig ist uns, mit den Kindern in Austausch zu gehen und gemeinsam eine Lösung zu finden, die für alle akzeptabel ist.

4.2.4 Sicherung der Rechte von Kindern

Siehe Hauskonzeption S. 26

Die Rechte von Kindern sind völkerrechtlich verbindlich in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Kinderrechte bieten eine Maßgabe, wie eine kindgerechte und achtsame Lebenswelt aussehen kann.

In unserer Kindertageseinrichtung sind u.a. Kinderrechte ein fester Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

"Jedes Kind hat ein Recht, sich körperlich, geistig, moralisch, seelisch und gesellschaftlich gesund und normal in Freiheit und Würde zu entwickeln." Nach der UN-Kinderrechtskonvention sowie Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die Würde des

Menschen und damit auch des Kindes unantastbar und somit oberstes Prinzip unseres pädagogischen Handelns.

Wenn Kinderrechte in der Kita gelebt werden, kann dies eine präventive Wirkung entfalten. Ein Ziel unserer Präventionsarbeit ist das Schaffen von Räumen, in denen die Kinder einen achtsamen und respektvollen Umgang ohne (sexuelle) Übergriffe erleben.

Die Kinderrechte, die in den Einrichtungen gelten, werden den Kindern in einer alters- und entwicklungsangemessenen Form vermittelt, z. B.:

- Recht auf Gleichheit – Kein Kind darf benachteiligt werden
- Recht auf Bildung – Kinder haben das Recht ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend zu lernen
- Recht auf Spiel, Ruhe und Kultur – Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein

Selbstverständlich gelten für Kinder auch Pflichten in der Einrichtung z.B. die Pflicht, sich so zu verhalten, dass die Grundrechte anderer unverletzt bleiben. Die Rechte eines Kindes gelten auch dann, wenn es selbst Fehlverhalten zeigt.

Die Rechte der Kinder, die in der Einrichtung gelten, werden mit den älteren Kindern kommuniziert. Sie werden in einer altersangemessenen Form vermittelt und (ggf.) auch veröffentlicht z.B. in Form von Bildern und Symbolen.

In der Kinderkrippe ist uns wichtiger, dass die Rechte von Kindern von den Pädagog*innen gelebt werden, als diese unbedingt zu vermitteln, denn auf jüngere Kinder wirken die Kinderrechte abstrakt und wenig greifbar.

Kinder haben ein Recht auf Erziehung und Förderung, damit sie zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können. Indem wir Kinderrechte in unserer Einrichtung erlebbar machen, kann hierzu ein bedeutender Beitrag geleistet werden.

4.2.5 Partizipation – Kinderschutz durch Beteiligung

(Vgl. Hauskonzeption 2.9.3)

Um die Selbstwirksamkeit der Kinder zu stärken ermöglichen wir den Kindern den Kita-Alltag und die Abläufe mitzugestalten. So leben wir Partizipation in unserer Einrichtung unter dem Aspekt des Kinderschutzes:

Aufgrund des frühen Lebensalters unserer Kinder ist ein zentraler Bestandteil von Beteiligung das Informieren über Abläufe und das Geschehen im Alltag. Dies gilt im besonderen Maße für jegliche Form von Übergängen.

Geeignete Verfahren der Beteiligung in unserer Einrichtung:

- Feedbackabfragen z.B. am Ende von Angeboten
- Dialoggruppe
- Projektbezogene Beteiligungsformen

Im partizipatorischen Umgang mit den Kindern ist es grundlegend, dass die Situationen klar strukturiert sind und den Kindern Vertrauen in die eigene Persönlichkeit und Fähigkeit geschenkt wird. Die Kinder werden entwicklungsangemessen an der Gestaltung ihrer Lernumgebung, des Zusammenlebens und ihrer Bildungsprozesse beteiligt, z. B. indem sie die Räume selbst mit vorbereiten.

Die Partizipation des Säuglings und Kleinkindes im Bereich Schlafen bezieht sich überwiegend auf die Achtung des individuellen Bedürfnisses des Kindes nach Schlaf, Ruhe und Entspannung sowie Erfahrung einer persönlichen Regelmäßigkeit.

Bei den Mahlzeiten ermöglichen wir den Kindern Esskultur und Autonomie zu erleben, indem sie weitgehend selbständig handeln.

Die Gestaltung folgender Bereiche ist in der Schutzvereinbarung beschrieben:

- Gestaltung der Mahlzeiten (Vgl. Schutzvereinbarung 9.)
- Regeln für Pflegesituationen (Vgl. Schutzvereinbarung 10.)
- Gestaltung der Ausruh- und Schlafsituation (Vgl. Schutzvereinbarung 11.)
- Körperliche Nähe und Distanz (Vgl. Schutzvereinbarung 12.)

In unserer Kita pflegen wir eine offene Gesprächskultur, d.h. Kinder können ihre Meinung frei äußern und werden angehört. Den Kindern wird klar kommuniziert, dass sie es aussprechen, wenn sie sich unwohl fühlen.

Die Kinder werden von den Pädagog*innen dazu ermutigt, Erwachsenen und anderen Kindern gegenüber selbstbestimmt zu äußern, wieviel Nähe sie zulassen möchten und wieviel Distanz sie brauchen. Dies kann das Kind z.B. durch deutliches Heben der Hand oder mit dem Wort „Stopp“ zum Ausdruck bringen.

Indem die Kinder früh bei uns lernen, dass sie ein Mitspracherecht haben, dass sie und ihre Meinung wichtig sind, gelingt es den Kindern leichter, in anderen Situationen „NEIN“ zu sagen.

Partizipation der Kinder erfordert ebenso die Partizipation der Eltern, des Teams, und zwischen Träger und Mitarbeitenden. Erwachsene sind Vorbilder und ihre Umgangsformen Anregung für die Kinder.

Voraussetzung für Beteiligung sind Partnerschaft und Dialog zwischen Kinder und Erwachsenen, sowie zwischen den Erwachsenen untereinander und erfordert einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Gelebte Demokratie erfordert von ALLEN, Zeit, Geduld, Zu- und Vertrauen, eine Fehlerfreundlichkeit, Mut und Zurückhaltung und ein Verzicht auf hierarchisch strukturierte Umgangsweisen von Seiten der Erwachsenen.

4.2.6 Mit Kindern über Missbrauch sprechen

Im Vergleich zu Erwachsenen verfügen Kinder in der Regel über deutlich weniger Wissen und Sicherheit im Umgang mit gesellschaftlichen Regeln und Grenzen. Damit unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder wird, können wir nicht „über die Köpfe der Kinder hinweg“ Schutz gestalten.

Natürlich bleibt unumstritten, dass Erwachsene niemals aus der Pflicht kommen, die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch zu übernehmen, aber sie können Kinder einbeziehen, informieren und aufklären.

Konkret bedeutet dies in unserer Einrichtung, dass Kinder entwicklungsangemessen erfahren, dass:

- Mädchen und Jungen sexuelle Gewalt wiederfahren kann
- die meisten Erwachsenen nicht missbrauchen, aber das man es keinem ansieht
- es meistens bekannte und sogar vertraute Menschen und nur selten Fremde sind
- sexueller Missbrauch verboten ist
- es nie zu spät ist, zu sagen oder zu zeigen, dass man etwas nicht will, auch wenn man es nicht gleich gesagt hat

- Kinder niemals daran Schuld haben, egal, wie lange sie die Tat für sich behalten und egal, ob sie dafür etwas bekommen (z.B. Geschenke, Geld, Aufmerksamkeit)
- man darüber reden darf, auch wenn es als Geheimnis gilt
- es auch zu sexuellen Übergriffen unter Kindern geben kann und, dass es auch in diesen Fällen ein Recht auf Hilfe gibt.

Hierzu stehen verschiedene Methoden und Materialien zur Verfügung, z. B. Bilderbücher, Puppentheater, etc.

Präventionsbotschaften sind sinnvollerweise langfristig angelegt.

Vor allem, wenn Mädchen und Jungen sich aktiv beteiligen können, sind die deutlichsten Effekte nachgewiesen.

4.2.7 Räumliche Gestaltung unserer Kindertageseinrichtung

(Vgl.- 2.3)

Uns geht es vor allem darum, einen grenzachtenden Umgang in der Raumgestaltung erlebbar zu machen. Unsere Räumlichkeiten gewährleisten Transparenz und Offenheit. Es wird darauf geachtet, die Intimsphäre der Kinder bestmöglich zu schützen und gleichzeitig ein transparentes Arbeiten der pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten.

4.3 Prävention als Bestandteil in der Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern entlastet es, wenn sie erfahren, was zum Schutz ihres Kindes/ihrer Kinder getan wird und welche Regeln dafür gelten. Deshalb ist der Dialog und die Kommunikation mit den Eltern zum Schutzkonzept bedeutsam.

Nur wenn beide Parteien – Eltern und Kindertageseinrichtung - ausreichend Informationen über die Haltung, Einstellung und Arbeitsweise des jeweils anderen besitzen, kann eine gute Zusammenarbeit in Richtung Prävention gelingen.

Unsere präventiven Angebote für Familien:

- Elternabend zum Thema „Umsetzung unserer Schutzvereinbarungen in der Kita“
- Vielfältige Materialien z.B. Bilderbücher, Fachliteratur, Flyer von Beratungsstellen
- PariKids Zeitschrift für Familien zu bestimmten päd. Themen (Ausgabe „Nähe und Distanz-Umsetzung unseres Schutzkonzeptes in den Einrichtungen“)

Unsere pädagogische Aufgabe ist es, die Ressourcen und Kompetenzen der Familien zu stärken, um dadurch dem Kind ein positives, stärkendes Lebensumfeld zu ermöglichen und es vor entwicklungshemmenden Einflüssen und Bedingungen zu schützen. Dazu gehören insbesondere der gesetzlich verankerte „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII (siehe 5.2)

Den Leitungen steht ein Elternbrief zum Thema „Kinderschutz und Kindeswohl“ zur Verfügung, der u.a. die Eltern über das trägerbasierte und einrichtungsspezifische Schutzkonzept informiert.

4.4 Prävention als Bestandteil des Personalmanagements

Damit Prävention gelingt, sind Leiter*innen aufgefordert, ihren Mitarbeitenden entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten bereitzustellen und Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit zu bieten. Die Präventionsarbeit zieht sich dabei durch alle Bereiche der strategischen Personalführung, beginnend bei der Personalauswahl bis hin zu den regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeitenden. Bewerber*innen werden auf persönliche Eignung geprüft.

4.4.1 Personalauswahl und Personalführung

Bereits bei der Personalauswahl und Personalführung ergreifen wir Schutzmaßnahmen.

Anknüpfungspunkte für Schutzmaßnahmen sind:

- Thematisierung im Bewerbungsgespräch
- Selbstauskunft
- Erweitertes Führungszeugnis
- Hinweis in der Stellenausschreibung
- Klare Aufgabenbeschreibung
- Qualifizierungsangebote im Bereich Kinderschutz
- Leitbild als Teil des Arbeitsvertrags
- Thematisierung in Zielvereinbarungs- und Mitarbeiter*innengesprächen

Thematisierung im Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Thema Kinderschutz thematisiert. Neben Fragen zu Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern werden Hinweise auf die Präventions- und Interventionsmaßnahmen der Einrichtung gegeben.

Erweitertes Führungszeugnis

Ziel dieses Präventionselementes ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von Arbeitsfeldern, in denen Kinder betreut werden, fernzuhalten, so wie es der § 72a SGB VIII zwingend für Kitas vorgibt.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist, wie die anderen Präventionselemente, auch nur ein eine Präventionsmaßnahme und kein vollumfänglicher Schutz.

Alle in den Einrichtungen tätigen Personen legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies gilt für im pädagogischen Bereich tätige Mitarbeitende, sowie Aushilfen und Jahrespraktikant*innen.

Einarbeitung und Qualifizierung neuer Mitarbeitende

Wichtig für eine erfolgreiche Einarbeitung und die Integration neuer Mitarbeitender ist ein strukturierter Prozess, welcher die drei Ebenen der fachlichen, sozialen und wertorientierten Integration umfasst.

Der Onboarding-Prozess schließt sich an die Bewerbungsphase an und endet nach 12 Monaten. Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitende ist das Thema Kinderschutz ein fester Bestandteil des Einarbeitungsplans. Dieses Themengebiet umfasst die Inhalte der Standards des Kinderschutzes, das Beschwerdemanagement, sowie die Erklärung der Leitungsstruktur des Trägers.

Am ersten Arbeitstag erhalten die neuen Mitarbeitende die Schutzvereinbarungen zur Einsicht und diese werden mit der Leitung besprochen. Mit der Unterschrift bestätigt die neue Mitarbeiter*in, die Einhaltung des Verhaltenskodex bzw. der Schutzvereinbarungen.

Neue Mitarbeitende begleiten zuerst 1:1 Kontakte wie z.B. Toilettengang, Wickeln. Benötigt die Mitarbeiter*in in Bezug auf Schutzmaßnahmen weitere Qualifikationen wird dies u.a. durch Fortbildungsangebote abgedeckt.

Klare Stellenbeschreibung für Mitarbeitende und klare Rahmenvereinbarungen für externe Dienstleister*innen

In der Formulierung klarer Stellen- und Aufgabenbeschreibungen sehen wir einen wichtigen Ansatzpunkt präventiver Maßnahmen.

Über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hinaus gibt es eine Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für alle päd. Mitarbeitende, die in unserer Kita tätig sind.

Jahresgespräche mit Leiter*innen beim Jahresplanungsgespräch und weitere Formen von Mitarbeiter*innengesprächen

In Mitarbeiter*innengesprächen, sowie in Teamsitzungen besprechen und reflektieren wir das Thema Nähe und Distanz zu den betreuten Kindern regelmäßig mit dem Team.

4.5 Fort- und Weiterbildungen

Alle Mitarbeitende werden geschult, Gefährdungen der Kinder zu erkennen und entsprechende Schritte einzuleiten. Für (neue) Mitarbeitende, Leiter*innen und Teams gibt es Pflichtveranstaltungen z.B. § 8a, Nähe und Distanz, Inhalte des trägerbasierten Schutzkonzeptes und ihre Umsetzung etc.

Durch geeignete Einarbeitungs-, Fort- oder auch Weiterbildungsangebote wird die Fachkompetenz der Mitarbeitende aufrechterhalten und wir stellen sicher, dass alle Mitarbeitende ausreichend im Bereich Prävention und Intervention bei (sexuellem) Missbrauch und Kinderschutz qualifiziert sind. Zu diesem Themengebiet verständigt sich alle im Team über eine gemeinsame Linie.

Folgende Themengebiete gehören zum Handlungswissen der Mitarbeitende:

- Grundlageninformation zur Problematik des sexuellen Missbrauchs
- Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention
- Fachlich korrektes Umgehen mit Situationen von besonderer Nähe mit Kindern
- Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und Nachkommen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in der KiTa
- Schulung zum trägerinternen Vorgehen bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch gegen eine/n Mitarbeiter*in
- Grundlegende Informationen zu Präventionsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und deren praktischer Umsetzung
- Körperempfinden und Entwicklung kindlicher Sexualität
- Grundinformationen zu sexuellen Übergriffen unter Kindern und Schutzmöglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte in diesem Bereich

5. Intervention

5.1 Beschwerdesystem für Kinder, Familie und Mitarbeitende

(Vgl. Hauskonzeption 2.9.4).

Durch unser externes (siehe Aushang in der Einrichtung „Kontakt Daten bei Kindeswohlgefährdung“) und internes Beschwerdemanagement gewährleisten wir u.a. für Eltern unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten bei Kindeswohlfällen.

Beschwerden, die das Kindeswohl betreffen, werden gemäß Meldepflicht nach § 47 SGB VIII der Fachaufsicht vom Träger bzw. der Pädagogischen Regionalleitung mitgeteilt.

Wir sehen uns als lernende Institution. Das bedeutet für uns u.a. offen zu sein für Rückmeldungen, für Kritik und Verbesserungsvorschläge, für eine konstruktive Fehlerkultur, für Kritikfähigkeit und Offenheit im Team. Wir bestärken Familien und Kinder Unmut und Unzufriedenheit zu äußern. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden in der Einrichtung. Beschwerdeverfahren bieten die Chance, Fehler zu erkennen und daraus zu lernen.

Beschwerdemöglichkeiten stellen einen wichtigen Baustein der Prävention von sexuellem Missbrauch dar.

Um von sexuellem Missbrauch, sexuellen Grenzverletzungen und anderem fachlichen Fehlverhalten zu erfahren, sind wir auf die Rückmeldungen der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden angewiesen.

Wir laden deshalb auch zu kritischen Rückmeldungen ein. Wir fragen gezielt auch nach dem Wohlergehen der Kinder in der Einrichtung und nach Situationen, in denen sich Kinder ggf. nicht wohlfühlen. Jeder Beschwerde wird nachgegangen. Jede Beschwerde wird beantwortet. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind klar geregelt.

Die Pädagog*innen geben den Kindern auf unterschiedlichen Wegen im Alltag Gelegenheit ihre Beschwerderechte kindgemäß auszuüben und dabei Erfahrungen zu sammeln.

Alters- bzw. entwicklungsangemessenes Beschwerdesystem für Kinder:

- Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Dialoggruppe)
- Feedbackabfragen
- Alltagsintegrierte Rück- und Beschwerderunden z.B. im Morgen-/Mittagskreis

Ebenso wie den Kindern, ermöglichen wir den Erwachsenen neben dem Beteiligungs- ein Beschwerderecht. Beschwerden der Eltern werden angehört, ernst genommen („jede Beschwerde ist ein Geschenk“), dokumentiert und geprüft, ob ein sofortiges Handeln möglich ist oder die Beschwerde im Team etc. erst bearbeitet wird, bevor ein weiteres Gespräch stattfindet.

Unser Beschwerdesystem für Familien

- Gespräch im Anschluss an die Eingewöhnung des Kindes
- Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterninterviews
- Beschwerdeweg in der Elternmappe
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräch, wenn das Kind die Einrichtung verlässt

Unsere Mitarbeitende werden im Beschwerdemanagement geschult.

Unser Beschwerdesystem für Mitarbeitende

- Teambefragungen
- Befindlichkeits-, Feedbackrunden z.B. bei Teamsitzungen
- Mitarbeiter*innengespräche
- Ansprechpartner*innen im Team für Beschwerden

5.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(Vgl. Hauskonzeption 4.9.5)

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII § 8a kommt den Kinderbetreuungseinrichtungen eine besondere Rolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu.

Diesbezüglich wurde mit dem zuständigen Jugendamt eine entsprechende Vereinbarung geschlossen (§8a SGB VIII Vereinbarung).

In unserer Arbeit mit und für Kinder sind uns Kinderrechte ein ganz besonderes Anliegen. Wir setzen uns für Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit, auf einen respektvollen Umgang, sowie für ihren Schutz und ihre Unterstützung. Wir gestalten unsere Beziehungen zu den Kindern tragfähig, wertschätzend, annehmend und Resilienz fördernd und bieten ergänzende dazu persönlichkeitsstärkende Erfahrungsbereiche an. Gleichzeitig ist es unsere pädagogische Aufgabe die Ressourcen und Kompetenzen der Eltern zu stärken, um dem Kind ein positives, stärkendes Lebensumfeld zu ermöglichen, es vor entwicklungshemmenden Einflüssen und Bedingungen zu schützen. Durch den Schutzauftrag sind wir insbesondere verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf entsprechende Hilfen hinzuwirken.

Reichen die Maßnahmen innerhalb unseres Aufgabenbereiches nicht aus, um eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kooperieren wir mit Fachstellen wie Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt und anderen Beratungsstellen.

Regelmäßige und intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Themen des § 8a in Arbeitskreisen und Fortbildungen führten zur Entwicklung von konkreten Handlungsleitlinien für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung innerhalb unseres Aufgabenbereiches.

5.3 Vorgehen für die Verdachtsklärung

Durch die Erarbeitung geeigneter und passende Hilfen für

- das betroffene Kind (Vermittlung an eine Fachberatungsstelle, Therapieangebot usw.)
- die betroffenen Eltern (Vermittlung an eine Fachberatungsstelle, Beratungsangebot usw.)
- die Gesamtelternschaft (Beratungsangebot einer Fachberatungsstelle, interne Ansprechperson beim PARITÄTISCHEN usw.)
- das Team der Einrichtung (Supervision usw.) sichern wir den Kinderschutz.

Der Leitfaden/Handlungsplan für die Verdachtsklärung ist als Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII zu sehen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII schaffen für die Mitarbeitende den Auftrag bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Die Gemeinnützige Paritätische Kindertagesbetreuung GmbH verfügt über einen Leitfaden für die Verdachtsklärung. Es gibt eine differenzierte Darstellung bezüglich des Handlungsauftrags gemäß § 8a SGB VIII und der Intervention bei einem Verdachtsfall gegenüber einem/einer Mitarbeitenden.

Der Leitfaden für die Verdachtsklärung ist eine Orientierungshilfe für das Vorgehen bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch die Mitarbeitenden.

Durch ein einheitliches Vorgehen im Krisenfall möchte der Träger einem unüberlegten Handeln entgegenwirken. Dies gibt den Leiter*innen Sicherheit in Krisensituationen. Ebenso bietet es den Mitarbeitende Sicherheit, dass hier nach einem standardisierten Verfahren gehandelt wird.

Dieser Leitfaden, indem Handlungsschritte klar aufgezeigt sind, gilt auch für das einrichtungsspezifische Schutzkonzept.

Kurzer Krisenleitfaden/Handlungsplan:

- Schritt 1: Das Kind sichern (Wer: Mitarbeiter*in)
- Schritt 2: Information an die Einrichtungsleitung (Wer: Mitarbeiter*in)
- Schritt 3: Information an den Träger (Wer: Einrichtungsleitung)
- Schritt 4: Dringlichkeitseinschätzung (Wer: Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Pädagogischen Regionalleitung)
- Schritt 5: Absprache mit einem/ einer Jurist*in (Wer: Geschäftsführer)
- Schritt 6: Vorgehen je nach Dringlichkeit (Wer: je nach Einschätzung: Einrichtungsleitung; Pädagogische Regionalleitung; Geschäftsführer)
- Schritt 7: ggf. Spurensicherung (Wer: Einrichtungsleitung)
- Schritt 8: Vorläufige Freistellung des/der betroffenen Mitarbeiter*in (Wer: Geschäftsführer)
- Schritt 9: Information der betroffenen Eltern (Wer: Einrichtungsleitung)
- Schritt 10: Information der anderen Mitarbeitenden
(Wer: Pädagogische Regionalleitung zusammen mit Einrichtungsleitung)

Krisenleitfaden/ausführlicher Handlungsplan bei Verdacht

(Vgl. trägerbasiertes Schutzkonzept S. 28 -66)

5.4 Anlagen zum Krisenleitfaden/Handlungsplan

Die Vorlagen der Dokumentationsbögen, die für alle MA im trägerbasierten Schutzkonzept zu finden sind (Dokumentation zu § 8a S. 16-18, Meldebogen für Leitungen 52 – 54, Dokumentationsvorlagen/Schritte S. 55 – 59, Meldung der zuständigen Aufsichtsbehörde S. 60), ermöglichen uns ein zügiges dokumentieren. Somit gehen keine Fakten, Daten, Informationen etc. verloren.

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Die Aufarbeitung des Geschehens (Grenzverletzung, Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Missbrauch) ist ein langfristiger Prozess.

Vorgang:

- Ermittlung, welche Strukturen dazu beigetragen haben
- Anhörung des/der Betroffenen

Bei der Rehabilitation und Aufarbeitung eines Krisenfalles unterstützt der Träger durch entsprechende Maßnahmen. Wir holen uns Hilfe durch Fachstellen, die uns und den Träger bereits in der Krise unterstützt haben.

Unterstützende Maßnahmen für das Team:

- Inhouse-Schulung zum Thema Schutzkonzept
- Teamcoaching/ -supervision

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung trägt die Päd. Regionalleitung und die Leitung der Einrichtung.

Das Schutzkonzept wird im regelmäßigen Turnus aktualisiert. Eine regelmäßige Aktualisierung ist aufgrund der sich stetig entwickelnden Präventionsforschung, aber auch gesetzlicher Vorgaben notwendig.

7. Anlaufstellen, Ansprechpartner*innen

FACHBERATUNG ZUM KINDERSCHUTZ (IseF)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Jede Einrichtung hat Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft bei Gefährdung der Kinder. Wenn die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wird die Einrichtung wegen weiterer möglicher oder erforderlicher Schritte beraten. Es kann sein, dass das Jugendamt informiert werden soll/muss. Das Ziel der IseF-Beratung ist, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, respektive Gefährdung von Jugendlichen, eine mögliche Gefährdung einschätzen zu können und sich hinsichtlich weiterer erforderlicher/möglicher Schritte beraten zu lassen.

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Fachberatung

Bayerstraße 28
80335 München
Telefon: +49 89 233-84254

KIBS Beratungsstelle für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre:
<https://www.kinderschutz.de/angebote/beratung-bei-missbrauch-gewalt/kibs/>

FACHBERATUNGSSTELLEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM VERDACHTSFALL MÜNCHEN UND LANDKREIS MÜNCHEN

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.

Jahnstraße 38
80469 München
Tel.: 089 26 07 53 1
Fax: 089 26 94 91 34
beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

Die Beratungsstelle erklärt sich bereit, folgende Aufgaben kostenpflichtig zu übernehmen:

- Einarbeitung in die Strukturen der PARITÄTISCHEN Kindertagesbetreuung GmbH
- Einarbeitung in den spezifischen Krisenleitfaden der PARITÄTISCHEN Kindertagesbetreuung GmbH
- Unterstützung der PARITÄTISCHEN Kindertagesbetreuung GmbH
 - bei der Dringlichkeitseinschätzung
 - bei der Abwägung über eine Strafanzeige. Die IMMA Beratungsstelle thematisiert die Konsequenzen einer Anzeige für alle Beteiligten. Eine juristische Beratung wird dadurch nicht ersetzt.
 - bei der Gefährdungseinschätzung und bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen
 - bei der Vorbereitung von Gesprächen mit betroffenen Eltern
 - bei der Vorbereitung der Information des Teams und Vermittlung von Hilfen (z.B. Angebot von Einzel- bzw. Teamsupervision)
 - bei der Information von Aufsichtsbehörden
- Angebot bzw. Vermittlung von Hilfen für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern
- Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Entscheidung über eine Anzeigerstattung
- Planung, Organisation und Durchführung eines Krisenelternabends gemeinsam mit den Verantwortlichen des Trägers, bei dem die (vermutlich) nicht betroffenen Eltern bei hoher Dringlichkeit und eindeutigen Verdachtsmomenten bzw. erfolgter Strafanzeige informiert werden.
- Angebot bzw. Vermittlung von Hilfen für verunsicherte (vermutlich) nicht betroffene Eltern
- Beratung und Unterstützung eines ggf. eingerichteten Krisenstabs der PARITÄTISCHEN Kindertagesbetreuung GmbH in der weiteren Fallbearbeitung

Die Beratung erfolgt unabhängig davon, ob Mädchen oder Jungen betroffen sind. Die Beratungsstelle reagiert bei diesen Krisenfällen (Verdacht auf innerinstitutionellen Missbrauch) schnell. Dazu gibt es auch intern Regelungen. Daher ist es wichtig, dass die PARITÄTISCHE Kindertagesbetreuung GmbH bei Anfragen deutlich sagt, dass es um Verdacht auf innerinstitutionellen Missbrauch geht.

8. Impressum

Gemeinnützige Paritätische Kindertagesbetreuung GmbH Südbayern
Kinderkrippe ROBienchen
Anna Dauer, Leitung
St. Anna-Straße 3
80538 München

E-Mail: robienchen@paritaet-bayern.de
Homepage: <https://www.parikita.de/de/kindertagesstaetten/muenchen/robienchen/>

Konzept erstellt: Juli 2023

V.i.S.d.P.

Gemeinnützige Paritätische Kindertagesbetreuung GmbH
Geschäftsführung: Raymond Walke

Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München
www.parikita.de

Eine externe Veröffentlichung und/oder eine Weitergabe an Dritte bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung.

9. Quellen

- Trägerbasiertes Schutzkonzept der PariKita
- UN-Kinderrechtskonvention
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung
- Gefährdungsanalyse für Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe zur Prävention von Missbrauch in Einrichtungen, Amyna e.V.
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

10. Nachwort

Die Gliederung orientiert sich am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“. Gemeinsam erarbeitete Pädagogische Standards, sowie Standards zu arbeitsrechtlichen Grundlagen, zum Einstellungsverfahren und Einarbeitungsprozess/Onboarding, etc. (siehe Intranet/Homepage), auch in Bezug auf das Schutzkonzept, bieten allen Mitarbeiter*innen Orientierung in der päd. Arbeit. Die Inhalte der Standards werden in allen Einrichtungen umgesetzt. Deshalb sind, auch in den einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten, Inhalte identisch. Jede Einrichtung verdeutlicht durch eigene Praxisbeispiele wie das Schutzkonzept vor Ort umgesetzt wird.